

Verzicht

auf die Zulassung als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO bzw. § 46 b Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

Rechtsanwaltskammer Hamm
Ostenallee 18
59063 Hamm

Erklärende/r (Name, Vorname, ggfls. auch Geburtsname)	Mitgliedsnummer (falls bekannt)
Kanzleiinschrift (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur auszufüllen, wenn Kanzleiinschrift nicht mehr besteht)	

1) Verzicht auf die Zulassung und Abwicklererklärung:

Hiermit verzichte ich gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO bzw. § 46 b Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt und Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

- mit sofortiger Wirkung
 zum Ablauf des (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die Bestellung eines Abwicklers gemäß § 55 BRAO für meine Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt ist - nicht - erforderlich (bitte ggfls. streichen)

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

2) Rechtsmittelverzicht:

Hinweis:

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird.

Bis dahin besteht Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fort, sind also auch Kammerbeitrag und Berufshaftpflichtversicherung weiter zu entrichten.

Sie können diesen Zeitraum verkürzen, sofern Sie bereits jetzt auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Für diesen Fall würde der Widerrufsbescheid mit der Zustellung bestandskräftig.

Erklärung:

Ich verzichte auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort, Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Wichtiger Hinweis zum beA:

Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor Verlust der Zulassung exportiert werden.